

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 11. November 2023 • 30. Jahrgang • Nummer 5/2023

Amtlicher Teil

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 09.10.2023 Seite 1
2. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 09.10.2023 Seite 2
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2023 Seite 2
4. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2023 Seite 4
5. 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau Seite 4
6. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Seite 5
7. Ende der Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Seite 5
8. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 5
9. Öffentliche Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau Seite 7
10. Satzung der Jagdgenossenschaft „Prenzlau“ Seite 8
11. Lärmaktionsplan Prenzlau (4. Stufe) Seite 11
12. Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG i. V. m. § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Klinkow aufgrund des Ausscheidens eines Vertreters Seite 12
13. Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss Kriterienkatalog Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt und den Ortsteilen der Stadt Prenzlau Seite 12
14. Sitzungskalender 2024 Seite 14
15. Preisblatt Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH zum 01.01.2024 Seite 16

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 09.10.2023

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

TOP 5.1 Antrag auf Änderung der Tagesordnung Tagesordnungsantrag 99/2023

Wortlaut:

Ich bitte um Aufnahme des Tagesordnungspunktes –Errichtung und Betreibung einer Erstaufnahmeunterkunft mit Verteilfunktion in Prenzlau, Brüssower Allee 91 – Aktueller Sachstand; Berichterstatter: Der Bürgermeister– in die Tagesordnung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

TOP 5.2 Antrag auf Änderung der Tagesordnung Tagesordnungsantrag 98/2023

Wortlaut:

Ich bitte um Aufnahme der Beschlussvorlage DS 97/2023 – überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für Baumpflegemaßnahmen in die Tagesordnung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

TOP 5.3 Streichung des TOP 13 – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. Sitzungskalender 2024 Beschlussvorlage 82/2023

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2024 gemäß Anlage.

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

**Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 09.10.2023**

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 5. Eintrag ins Goldene Buch
Beschlussvorlage 77/2023**

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2023**

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 8. Benennung neuer Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 81/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau nachfolgende Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

- a) Lilly Maxime Zörner
- b) Germain Kuntze

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Wahlperiode 2023 – 2028
Beschlussvorlage 75/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Wahlperiode 2023 bis 2028 Frau Ramona Krägenow zur stellvertretenden Schiedsperson.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 10. Berufung eines Wahlleiters der Stadt Prenzlau und seines Stellvertreters
Beschlussvorlage 78/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft zur Wahlleiterin der Stadt Prenzlau: Frau Maren Schön
und zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Prenzlau: Herr Matthias Schmidt

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 11. Anpassung der Preise für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regenkanalisation
Beschlussvorlage 93/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der Preise für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regenkanalisation gemäß

des in der Anlage befindlichen Preisblattes Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH zum 01.01.2024.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 12. Erwerb der ImmoDienst Uckermark GmbH durch die Wohnbau GmbH Prenzlau
Beschlussvorlage 92/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Erwerb der ImmoDienst Uckermark GmbH durch die Wohnbau GmbH Prenzlau zum Verkaufspreis in Höhe des Sachwertes des Unternehmens zum Veräußerungszeitpunkt (aktuell ca. 31.000,00 €) zu.

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 13. Erneuter Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 84/2023 1. Ergänzung**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, werden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, (Anlage 2) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die (Kurz-) Begründung nebst Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Der 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der (Kurz-) Begründung nebst Umweltbericht sowie umweltbezogenen Informationen, wird in der vorliegenden Fassung zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen und auf die von der Änderung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem 3. Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt für die Änderung wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden kann, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Abstimmung: 22/4/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 14. Erneuter Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ Prenzlau
Beschlussvorlage 86/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung von Juli 2023 (Anlage 1) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Heilung eines Formfehlers aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB erneut als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung von Juli 2023 (Anlage 2) gebilligt.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15. Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Prenzlau (4. Stufe)
Beschlussvorlage 85/2023**

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Prenzlau (Anlage) wird entsprechend § 47 d Absatz 3 BImSchG zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16.1 Ergänzungsvorschlag zum Kriterienkatalog zur Genehmigung von PV-Anlagen
Antrag zur Drucksache 89-1/2023**

Wortlaut:

Unabhängig von der Variante der PV-Anlage soll eine Hecke aus heimischen und klimaangepassten Gehölzen die gesamte Anlage umschließen. Somit sorgt der Betreiber/ Investor für die Verbesserung des Landschaftsbildes, für Schutz und Plätze von Vögeln und Kleintier.

Abstimmung: 17/9/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 16.2 „Kriterienkatalog PV Freiflächenanlagen in der Stadt und den Ortsteilen der Stadt Prenzlau“
Beschlussvorlage 89/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt den folgenden Kriterienkatalog und den Verfahrensablauf der Vorprüfung (vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für PV Freiflächenanlagen). Bewertungs- und Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen – zur Vorprüfung vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

1. Vorrangig sind PV-FFA auf militärische und gewerbliche Konversionsflächen zu konzentrieren.
2. Die Einleitung einer Bauleitplanung für PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) wird nur für Grenzertragsböden, also unter den hiesigen klimatischen Bedingungen auf Flächen mit einer Bonität von unter 23 Bodenpunkten, empfohlen.
3. Zur Vorprüfung vor der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens werden die Kriterien Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2. Auflage 2020) der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim herangezogen (Anlage 1). Die anderen hier dargestellten Kriterien gelten kumulativ.
4. Agri-PV-Anlagen müssen der DIN SPEC 91434 entsprechen (Anlage 2).
5. Der potenzielle Betreiber der PV-FFA hat bereits mit dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens eine Absichtserklärung zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG (mindestens 0,2 ct/kWh erzeugten Strom) abzugeben. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt nach Satzungsbeschluss über die Bauleitplanung.

6. Der Sitz des Unternehmens muss dauerhaft in der Stadt Prenzlau begründet werden, so dass die Gewerbesteuer vollständig an die Stadt Prenzlau fließt.
7. Es sind Mindestabstände zur Wohnbebauung von 400 m einzuhalten. Soll der Abstand unterschritten werden, sind Sichtbarkeitsanalysen (Visualisierungen) vorzulegen.
8. Die Fläche für die Nutzung von PV-FFA soll insgesamt nicht mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Stadt Prenzlau und Ortsteilen, jedoch max. 5 % je Gemarkung umfassen.
9. Moorflächen werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Klimaschutz gänzlich von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen.
10. Stillgewässer sind von Bebauung mit schwimmende Floating-PV-Anlagen freizuhalten.

Weitere Kriterien:

- a) Sofern technologische Innovationsansätze (z. B. Stromspeicher) vorgesehen sind, werden diese in der Abwägung der Vorprüfung positiv gewertet.
- b) Die Breite der Modulzwischenreihen darf nicht unter 4 Meter betragen. (Ökologischer Wert hat Vorrang vor Flächenproduktivität)

Als Verfahrensablauf der Vorprüfung eines potentiellen Antrages auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wird folgende Schrittfolge festgelegt:

A. Vorprüfung

1. Schritt: Die Verwaltung wird den Antrag eines Vorhabenträgers anhand der Kriterien prüfen und den Vorhabenträger auffordern, entsprechende Nachweise zu führen und vorzulegen.

2. Schritt: Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt eine Beteiligung der Bewirtschafter/Pächter, der Eigentümer, der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdpächter, des Kreisbauernverbandes Uckermark durch den Vorhabenträger. Die Stellungnahmen sind vorzulegen.

3. Schritt: Die Einwohner des betroffenen Ortsteiles/der betroffenen Ortsteile werden im Rahmen einer Einwohnerversammlung über das Vorhaben informiert. Das Meinungsbild des Ortsteiles wird durch die Verwaltung dokumentiert.

B. Befassung der Stadtverordneten

1. Das Ergebnis der Vorprüfung und die Niederschrift über die Einwohnerversammlung werden dem Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung vorgelegt, so dass dieser eine Beschlussempfehlung zur Einleitung der entsprechenden Bauleitplanung abgeben kann.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung. Die Niederschrift über die Einwohnerversammlung sowie das Ergebnis der Vorprüfung sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Abstimmung: 25/0/1 einstimmig angenommen

**TOP 17. 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 72/2023 1. Ergänzung**

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ziffern 1.–4. und 6.–10. der 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

Beschluss:

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ziffer 5. der 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 11/14/1 mehrheitlich abgelehnt

**TOP 18. Änderung der Stellvertreter im Hauptausschuss
Beschlussvorlage 100/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Stellvertreter des Hauptausschusses nach § 49 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 41 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode.

Fraktion:	Mitglied:	Vertreter:
CDU/FDP	Sören Gerulat Ludger Melters Andreas Meyer Marko Tank	alle Fraktionsmitglieder untereinander
SPD	Jochen Andreas Beimler Bianca Karstädt	alle Fraktionsmitglieder untereinander
Wir Prenzlauer	Sven Kirchner Thomas Richter	alle Fraktionsmitglieder untereinander
DIE LINKE.Prenzlau	Jörg Dittberner Anne-Frieda Reinke	alle Fraktionsmitglieder untereinander
AfD	Felix Teichner	alle Fraktionsmitglieder untereinander

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 19.1 Vertagung der Drucksache 97/2023
Antrag zur Drucksache 97-1/2023**

Wortlaut:

Die Fraktionen CDU/FDP und Wir Prenzlauer beantragen die Verschiebung der Beschlussvorlage in die nächste Sitzungsfolge und jeweiligen betroffenen Fachausschüsse.

Abstimmung: zurückgezogen

**TOP 19.2 Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für Baum-
pflfegemaßnahmen
Beschlussvorlage 97/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Durchführung von Baumpflfegemaßnahmen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen in Höhe von 600.000 €.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 20.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2023 (2. Quartal)
Mitteilungsvorlage 74/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 20.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Aus-
zahlungen II. Quartal 2023
Mitteilungsvorlage 73/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 20.3 Fortschreibung und Anpassung der Prioritätenliste Stra-
ßenbau
Mitteilungsvorlage 87/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 20.4 Austritt von Miriam Warwas aus dem Kinder- und Ju-
gendbeirat
Mitteilungsvorlage 91/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 20.5 Vergabe Stadtwappen
Mitteilungsvorlage 80/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2023**

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 5. Erlass der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2022
Beschlussvorlage 79/2023**

**TOP 6. Grundstücksankauf in Prenzlau, Ortsteil Güstow
Beschlussvorlage 76/2023**

**TOP 7. Verkauf eines Eigenheimgrundstückes in Prenzlau
Beschlussvorlage 90/2023**

**TOP 8. Aufhebung des Beschlusses zum Grundstücksverkauf in
Prenzlau, Gewerbegebiet Nord
Beschlussvorlage 88/2023**

**12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Prenzlau vom 20.10.2023**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 19.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009, Nr. 01/2009, Seite 8) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 07.10.2022 (Amtsblatt vom 29.10.2022; Nr. 05/2022, Seite 1) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung der Stadt Prenzlau als wappenführende Körperschaft.

2. § 3 Überschrift wird wie folgt geändert:
§ 3 Bekanntmachungen
3. § 4 Überschrift wird wie folgt geändert:
§ 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
4. § 5a Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:
Der Ausländerbeauftragte wird nach öffentlicher Ausschreibung von der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren benannt. Die Benennung kann nach den ersten 2 Jahren auch ohne öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn der Amtsinhaber die Arbeit erfolgreich geleistet hat und weiterführen soll.
6. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:
Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich.
7. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Internet unter <https://prenzlau.ratsinfomanagement.net> veröffentlicht.
8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Zuständigkeitsordnung, in der Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse bestimmt werden. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 16 BbgKVerf (Petitionsrecht). Demnach obliegt die Zuständigkeit für Petitionen entweder der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister.
9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet § 8 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.
10. § 14 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Benennung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 20.10.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

Amt Gramzow
Die Amtsdirektorin
Gramzow, den 27.06.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Sommer,

aufgrund des Schreibens der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark vom 13.12.2022 sowie der Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Leistungen gemäß der o. g. „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services“ möchten wir die Vereinbarung fristgemäß zum 31.12.2023 kündigen.

Ein entsprechender Beschluss seitens des Amtsausschusses wurde am 20.06.2023 einstimmig gefasst.

Für Ihr Entgegenkommen, uns IT-Leistungen zur Verfügung zu stellen, in Notfällen kurzfristiges Handeln zu zusichern sowie Ihr Engagement im Rahmen der Erarbeitung der o. g. Vereinbarung möchten wir Ihnen recht herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leu
Amtsdirektorin

gez. Klehm
stellvertretende Amtsdirektorin

Ende der Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Die mit Wirkung ab dem 01.07.2021 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen einer Mandatierung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IT-Services gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zwischen der Stadt Prenzlau und dem Amt Gramzow (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Prenzlau Nr. 5/2021 vom 10. Juli 2021) wurde durch das Amt Gramzow mit Schreiben vom 27.06.2023 fristgemäß gekündigt und verliert somit mit Ablauf des 31.12.2023 ihre Wirksamkeit

Prenzlau, den 17.07.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 die erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ (DS 84/2023) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der erneuten Auslegung verkürzt und werden Stellungnahmen auf die geänderten bzw. ergänzten Inhalte des Bebauungsplanentwurfs beschränkt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2 und 370 bis 373 – vgl. beistehende Abbildungen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Revitalisierung und teilweise Neuerrichtung eines Fachmarktzentrum für die Nahversorgung; die Verträglichkeit (für den bestehenden Handel) wurde geprüft und das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Prenzlau fortgeschrieben. Außerdem wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis in Form eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Zudem wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist.

Aus naturschutzfachlichen Gründen soll die bisher vorgesehene Festsetzung eines Fußgängerbereichs entfallen und im Gegenzug die angrenzende Grünfläche vergrößert werden. Außerdem wird die Begründung hinsichtlich der Verbote im Trinkwasserschutzgebiet und der Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Mit dem 3. Entwurf erfolgt daher eine erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zusammen mit einer (Kurz-) Begründung zu den Änderungen und einem (Kurz-) Umweltbericht.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene 3. Entwurf nebst (Kurz-) Begründung und (Kurz-) Umweltbericht sowie umweltbezogenen Stellungnahmen stehen in der Zeit

vom 20. November 2023 bis zum 4. Dezember 2023 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht und Abruf gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter

- <https://www.prenzlau.eu>
- <https://bb.bauleitplanung-online.de>

bereit. Ebenso ist der Inhalt dieser Bekanntmachung unter den genannten Internetadressen abrufbar. Ergänzend liegen die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Prenzlau, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich, 17291 Prenzlau, während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334; Auskünfte: montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de). Für Rückfragen steht auch das beauftragte Büro Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czerniskistraße 5, 10829 Berlin, Telefon: 030 / 280 45 281, E-Mail: thesing@jura-line.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben kann,
- dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden können und
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zum 3. Entwurf des Bebauungsplans stehen die folgenden Arten umweltbezogener Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen zur Verfügung:

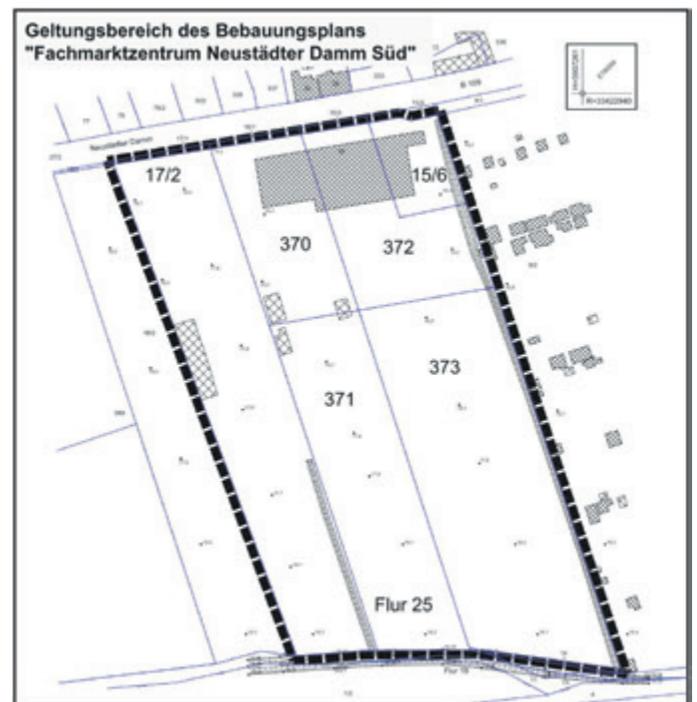
- (Kurz-) Begründung zur erneuten Änderung des Bebauungsplans mit Erläuterung der Änderungen und ihren Auswirkungen sowie ergänzenden Aussagen zu den Verboten des Wasserschutzgebietes,
- (Kurz-) Umweltbericht zu den Auswirkungen der Änderungen auf die betroffenen Schutzgüter Biotope, Tiere und Lebensstätten sowie Boden,

- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Schutzgüter Boden und Biotope) und der Unteren Wasserbehörde (Schutzgut Wasser).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 12.10.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2022 vom 29.10.2022, die öffentliche Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die **öffentliche Auslegung** des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

21.11.2023 bis einschließlich 13.12.2023

statt.

Ort:	Stadtverwaltung Prenzlau Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung Am Steintor 4, Haus 2, unterer Flurbereich 17291 Prenzlau
Zeit:	montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Information:	Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) per E-Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch auf Dauer in das Internet eingestellt und stehen unter **www.prenzlau.eu** (BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Prenzlau, den 20.10.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – erneuter Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 19.10.2023 den erneuten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde bereits durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2023 beschlossen und erlangte durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau am 13.05.2023 Rechtskraft.

Eine erst im Anschluss eingeholte Katasterbestätigung wurde durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur versagt, da Formfehler festgestellt wurden.

Die festgestellten Formfehler bezogen sich auf fehlerhafte und unzureichende Liegenschaftsbezeichnungen beim Kataster- und Vermessungsamt des

Landkreises Uckermark im Katasterausschnitt sowie eine Überbemaßung der Flurstücke und Festsetzungen, die bei der Übertragung in die Örtlichkeit zu Fehlern führen könnte. Teil A der Planzeichnung, die Verfahrensvermerke sowie der Begründungstext (Seite 6) wurden dahingehend geändert und aktualisiert.

Der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2023 bestätigte Abwägungsbericht, Stand 01/2023, bleibt von dem erneuten Beschluss unberührt.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 2.378 m² und umfasst die städtischen Flurstücke 95/2 und 277 der Flur 44 Gemarkung Prenzlau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in **bestehendem Übersichtsplan** gekennzeichnet.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch die Gärten und die Wohnbebauung der Straße Vogelsang, im Süden des Planungsgebiets durch die Gärten und die Wohnbebauung der Feldstraße und im Osten durch die Gärten und die Wohnbebauung der Feldstraße und Vogelsang begrenzt.

Mit diesem Bebauungsplan werden 2 Baugrundstücke ausgewiesen, die über eine künftige private Erschließungsstraße erschlossen werden müssen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB kann die Satzung durch dieses ergänzende Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Mit der erneuten öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau erlangt der Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ rückwirkend zum 13.05.2023 Rechtskraft.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die Unterlagen zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, auf Dauer für jede Person im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jede Person kann die Satzung im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 007) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ sowie die Bekanntmachung werden dauerhaft unter **www.prenzlau.eu** (unter **BAUEN/ Stadtplanung**) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 20.10.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
unmaßstäbliche Darstellung

Übersichtsplan
Satzungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
WA "Wohnen in der Feldstraße"

Satzung der Jagdgenossenschaft „Prenzlau“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Prenzlau hat am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:
Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche, weibliche und diverse Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Prenzlau ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Uckermark, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Prenzlau“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 17291 Prenzlau, Am Steintor 4.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke und der Flächen in der JG Alexanderhof (Fluren 10 bis 17 und 41) alle Grundflächen in der Gemarkung Prenzlau.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagdbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagdbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6**Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 2. einen Kassenführer und
 3. wenigstens einen Rechnungsprüfer und Schriftführer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 2. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 3. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
 4. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 5. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 6. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 7. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 8. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 9. über den jährlichen Haushaltsplan
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 14. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inisichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7**Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Anfertigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 2. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 3. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 4. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 5. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvor-

stand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

§ 12

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (2) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (3) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Er-

füllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

- (4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Prenzlau“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen der Stadt Prenzlau.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherigen Satzungen der JG Sabinenkloster vom 30.06.2004 und der JG Bündigershof vom 31.03.2004 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.02.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/18 im April 2018 vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

(Ort, Datum)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Prenzlau

Jens Rackelmann
(1. Vorsitzender)

Mathias Lindow
(Beisitzer)

Christian Bernhard
(Beisitzer)

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Prenzlau vom 26.04.2017 wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Prenzlau, den 30.08.2023

Unterschrift
Untere Jagdbehörde
Landkreis Uckermark

Lärmaktionsplan Prenzlau (4. Stufe)

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Stadt Prenzlau gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Stadt Prenzlau hatte als zuständige Behörde (gemäß § 13 Absatz 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) einen Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Prenzlau erstellt und beschlossen. Nunmehr wird in der 4. Stufe erneut über die bisherigen Maßnahmen und aktuellen Lärmkartierungswerte informiert.

Der Lärmaktionsplan ist ein Planungsinstrument, welches Handlungsoptionen zur Verringerung der Belastung durch Umgebungslärm definieren soll. Der Lärmaktionsplan ist alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Kommune selbst. Die Lärmaktionsplanung verpflichtet zur Untersuchung aller Straßen mit einer Verkehrsbelegung von über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Der Lärmaktionsplan ist dabei keine eigenständige Rechtsgrundlage, z. B. zur Durchführung von Maßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, nunmehr Landesamt für Umwelt LfU) Lärmkarten erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Mit der 4. Stufe der Lärmkartierung wird erstmal das europaweit harmonisierte Berechnungsverfahren CNOSSOS-DE angewandt. Die neue Methodik beinhaltet u. a. Änderungen bei der Schallausbreitungsberechnung und eine höhere Gewichtung zur Berücksichtigung von schweren Lkws. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der 4. Stufe nicht vergleichbar mit denen früherer Runden sind.

Das Land Brandenburg definiert im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags. Im Ergebnis der aktuellen Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet überschritten werden. Bezogen auf die Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr und mit Bezug auf die Ergebnisse der Lärmkartierung sind ganztags 1.776 Einwohner und nachts 1.681 Einwohner von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen. Betroffenheitsschwerpunkte bilden im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie die Ortsdurchfahrten im Zuge der B 198, B 109 und L26. Gem. § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Um dem nachzukommen wurde von April bis Mai 2023 eine Online-Umfrage durchgeführt und ausgewertet. Mit der vorliegenden Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplans und der Unterlagen zur 4. Stufe und der Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen und Anregungen informiert. Die Unterlagen liegen

vom 20.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 001 und 007, Tel. 03984/ 75334 od. 75336
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Zusätzlich kann der Lärmaktionsplan sowie die aktuellen Lärmkartierungen
im Internet auf der Internetseite der Stadt Prenzlau unter **www.prenzlau.
eu** (Startseite) Bauen Umwelt- und Naturschutz Lärmaktionsplan (Reiter)
kostenfrei abgerufen werden.

Prenzlau, den 21.09.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches
Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 60 BbgKWahlG
i. V. m. § 80 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahl-
verordnung (BbgKWahlV) über die Berufung von Ersatz-
personen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Klinkow aufgrund
des Ausscheidens eines Vertreters**

Gemäß § 80 Abs. 3 der BbgKWahlV mache ich Folgendes bekannt:
Das Mitglied des Ortsrates Klinkow, Herr Detlef Brieske, hat erklärt,
dass er auf seine Mitgliedschaft im Ortsbeirat Klinkow mit Wirkung vom
12.10.2023 verzichtet.
Laut § 84 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 60 Abs. 3 S. 5 i. V. m. S. 4 Bbg-
KWahlG bleibt der Sitz, aufgrund der Tatsache, dass Herr Brieske zwar nach
den Grundsätzen einer Mehrheits- und Persönlichkeitswahl gewählt wurde,
aber keine weiteren Bewerber vorhanden sind, bis zum Ablauf der Wahl-
periode unbesetzt.

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss „Kriterienkatalog Photovoltaik-Freiflächenanlagen
in der Stadt und den Ortsteilen der Stadt Prenzlau“**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau hat in ihrer öffentlichen Sitzung
am 19.10.2023 den folgenden Kriterienkatalog und den Verfahrensablauf
der Vorprüfung (vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens) für Photovol-
taik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beschlossen.

**Der Bewertungs- und Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen
(PV-FFA) ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindege-
biet – zur Vorprüfung vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens
– anzuwenden.**

1. Vorrangig sind PV-FFA auf militärische und gewerbliche Konversions-
flächen zu konzentrieren.
2. Die Einleitung einer Bauleitplanung für PV-FFA auf landwirtschaftlichen
Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) wird nur für Grenzertrags-
böden, also unter den hiesigen klimatischen Bedingungen auf Flächen
mit einer Bonität von unter 23 Bodenpunkten, empfohlen.
3. Zur Vorprüfung vor der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens werden
die Kriterien Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflä-
chenanlagen (2. Auflage 2020) der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim herangezogen (Anlage 1). Die anderen hier darge-
stellten Kriterien gelten kumulativ.
4. Agri-PV-Anlagen müssen der DIN SPEC 91434 entsprechen (Anlage 2).
5. Der potenzielle Betreiber der PV-FFA hat bereits mit dem Antrag auf
Einleitung eines Bauleitplanverfahrens eine Absichtserklärung zum Ab-
schluss einer Vereinbarung nach Beschlussvorlage 89/2023 Seite 2 von
9 § 6 EEG (mindestens 0,2 ct/kWh erzeugten Strom) abzugeben. Der
Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt nach Satzungsbeschluss über
die Bauleitplanung.
6. Der Sitz des Unternehmens muss dauerhaft in der Stadt Prenzlau be-
gründet werden, so dass die Gewerbesteuer vollständig an die Stadt
Prenzlau fließt.
7. Es sind Mindestabstände zur Wohnbebauung von 400 m einzuhalten.
Soll der Abstand unterschritten werden, sind Sichtbarkeitsanalysen
(Visualisierungen) vorzulegen.
8. Die Fläche für die Nutzung von PV-FFA soll insgesamt nicht mehr als
2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Stadt Prenzlau und Orts-
teilen, jedoch max. 5 % je Gemarkung umfassen.
9. Moorflächen werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den
Klimaschutz gänzlich von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen.
10. Stillgewässer sind von Bebauung mit schwimmende Floating-PV-Anla-
gen freizuhalten.

Weitere Kriterien:

- a. Sofern technologische Innovationsansätze (z. B. Stromspeicher)
vorgesehen sind, werden diese in der Abwägung der Vorprüfung
positiv gewertet.
- b. Die Breite der Modulzwischenreihen darf nicht unter 4 Meter be-
tragen. (Ökologischer Wert hat Vorrang vor Flächenproduktivität)

**Als Verfahrensablauf der Vorprüfung eines potentiellen Antrages
auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wird folgende Schritt-
folge festgelegt:**

A. Vorprüfung

1. Schritt: Die Verwaltung wird den Antrag eines Vorhabenträgers anhand
der Kriterien prüfen und den Vorhabenträger auffordern, entsprechende
Nachweise zu führen und vorzulegen. Dabei ist auch durch den Vorhaben-
träger eine möglichst umfassende Eingrünung der Anlage durch eine Hecke
aus heimischen und klimaangepassten Gehölzen vorzusehen. Abweichun-
gen davon sind zu begründen.

2. Schritt: Zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Stadtverordneten-
versammlung erfolgt eine Beteiligung der Bewirtschafter/Pächter, der
Eigentümer, der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdpächter, des Kreisbau-

ernverbandes Uckermark durch den Vorhabenträger. Die Stellungnahmen sind vorzulegen.

3. Schritt: Die Einwohner des betroffenen Ortsteiles/der betroffenen Ortsteile werden im Rahmen einer Einwohnerversammlung über das Vorhaben informiert. Das Meinungsbild des Ortsteiles wird durch die Verwaltung dokumentiert.

B. Befassung der Stadtverordneten

1. Das Ergebnis der Vorprüfung und die Niederschrift über die Einwohnerversammlung werden dem Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung vorgelegt, so dass dieser eine Beschlussempfehlung zur Einleitung der entsprechenden Bauleitplanung abgeben kann.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung. Die Niederschrift über die Einwohnerversammlung sowie das Ergebnis der Vorprüfung sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Der Kriterienkatalog Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt und den Ortsteilen der Stadt Prenzlau, die Beschlussvorlage 89/2023 mit Begründung sowie weitere Entscheidungsgrundlagen werden auf Dauer in das Internet eingestellt und stehen unter **www.prenzlau.eu** zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Prenzlau, den 20.10.2023

*Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau 2024

Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

2024



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mo Neujahr	1 Do FR-A	1 Fr	1 Mo Ostern	1 Mi Tag d. Arb.	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr	1 So
2 Di	2 Fr	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Mo HAU
3 Mi	3 Sa	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do Tag d. D.E.	3 So	3 Di
4 Do	4 So	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do Konst. SVV	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Mi
5 Fr	5 Mo	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di FR-A	5 Do
6 Sa	6 Di	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Fr
7 So	7 Mi	7 Do SVV	7 So	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do	7 Sa
8 Mo	8 Do	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So
9 Di	9 Fr	9 Sa	9 Di WSO-A	9 Do Himmelst.	9 So Kom. Wahl	9 Di	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Mo
10 Mi	10 Sa	10 So	10 Mi BKS-A	10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa	10 Di WSO-A	10 Do	10 So	10 Di
11 Do Neujahrsempf.	11 So	11 Mo	11 Do FR-A	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi BKS-A	11 Fr	11 Mo	11 Mi
12 Fr	12 Mo	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Do FR-A	12 Sa	12 Di	12 Do SVV
13 Sa	13 Di	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 So	14 Mi	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 Sa
15 Mo	15 Do	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Di	16 Fr	16 Sa	16 Di	16 Do SVV	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Mo
17 Mi	17 Sa	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do SVV	17 So	17 Di
18 Do	18 So	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Mi
19 Fr	19 Mo HAU	19 Di	19 Fr	19 So Pfingsten	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di WSO-A	19 Do
20 Sa	20 Di	20 Mi	20 Sa	20 Mo Pfingsten	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi BKS-A	20 Fr
21 So	21 Mi	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo	21 Do FR-A	21 Sa
22 Mo	22 Do	22 Fr	22 Mo HAU	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So
23 Di	23 Fr	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Mo
24 Mi	24 Sa	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo konst. O-Bel.	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di
25 Do	25 So	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di konst. O-Bel.	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Mi 1. Weih.
26 Fr	26 Mo	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi konst. O-Bel.	26 Fr	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Mi	26 Do 2. Weih.
27 Sa	27 Di	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do konst. O-Bel.	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr
28 So	28 Mi	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 Sa
29 Mo	29 Do	29 Fr Karifr.	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Di WSO-A	30 Sa	30 So	30 Di	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo HAU	30 Mi	30 Sa	30 Mo
31 Mi BKS-A		31 So Ostern		31 Fr		31 Mi	31 Sa		31 Do Reform.		31 Di

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)

Preisblatt Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH zum 01.01.2024

1. Entgelte

1.1 Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

	-netto-	-brutto-
a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss	19,72 €/Jahr	23,47 €/Jahr
b) Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser	1,93 €/m ³	2,30 €/m³
c) Mindestmischpreis	2,39 €/m ³	2,84 €/m³

Ist der nach $(\text{Grundpreis} + (\text{Menge m}^3 \times \text{Mengenpreis})) / \text{Menge m}^3$ ermittelte Mischpreis geringer als (netto 2,39) 2,84 €/m³ erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis.

1.2 Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades

Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben, wenn:

- das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1.300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt:

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{CSB gemessen}}{1.300} - 1 \right) \times 22,5$$

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{Konzentration absetzbare Stoffe gemessen}}{20} - 1 \right) \times 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

	-netto-	-brutto-
a) Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage	3,78 €/m ³	4,50 €/m³
b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage	13,04 €/m ³	15,52 €/m³

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

	-netto-	-brutto-
a) bei Einleitung in die Regenkanalisation	0,48 €/m ²	0,57 €/m²
b) bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	entsprechend Mengenpreis Schmutzwasser	

2. Sondertarif

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z.B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a).

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.